

GEMEINDE NIEDERGÖSGEN  
 GESTALTUNGSPLAN NEUBAU RAIFFEISENBANK 1 : 500

PLANAUFLAGE VOM 4. Januar 1993 BIS 3. Februar 1993

VOM GEMEINDERAT GENEHMIGT  
 MIT BESCHLUSS NR. 21

NIEDERGÖSGEN, DEN 16. Februar 1993  
 DER GEMEINDEPRÄSIDENT:

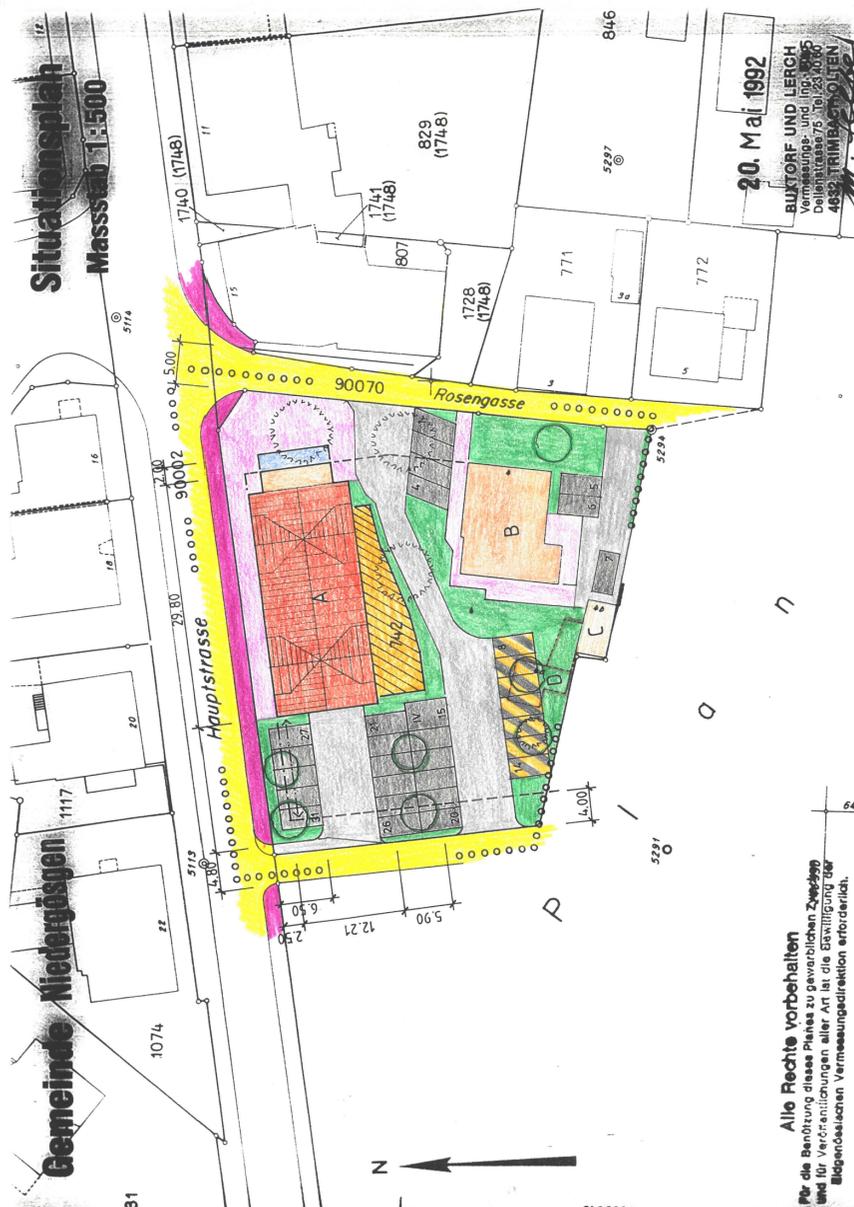
DER GEMEINDESCHREIBER:

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT  
 MIT BESCHLUSS NR. 1899

SOLOTHURN, DEN 1. JUNI 1993  
 DER STAATSSCHREIBER:

*Dr. K. Fuchs*

- LEGENDE:
- GELTUNGSBEREICH DES GESTALTUNGSPLANES
  - GESTALTUNGSBAULINIE
  - BAULINIE
  - ←---→ MAXIMALE ERWEITERUNG ENTLANG HAUPTSTRASSE
  - NEUBAU EINGESCHOSSIG / VORDACH
  - NEUBAU ZWEIFESCHOSSIG FLACH
  - NEUBAU DREIFESCHOSSIG
  - BESTEHENDE BAUTEN
  - ABBRUCH BESTEHENDE BAUTEN
  - OFFENTLICHER FAHRVERKEHR
  - PRIVATE ZUFahrTEN / PARKPLÄTZE
  - PARKPLÄTZE UEBERDECKT
  - FUSSGAENGERBEREICH OFFENTLICH / PRIVAT
  - GRUENFLAECHE
  - HOCHSTAEHMIGE BAEUME; UNGEFAEHRER STANDORT
  - ○ ○ BESTEHENDE BAEUME ENTFERNT



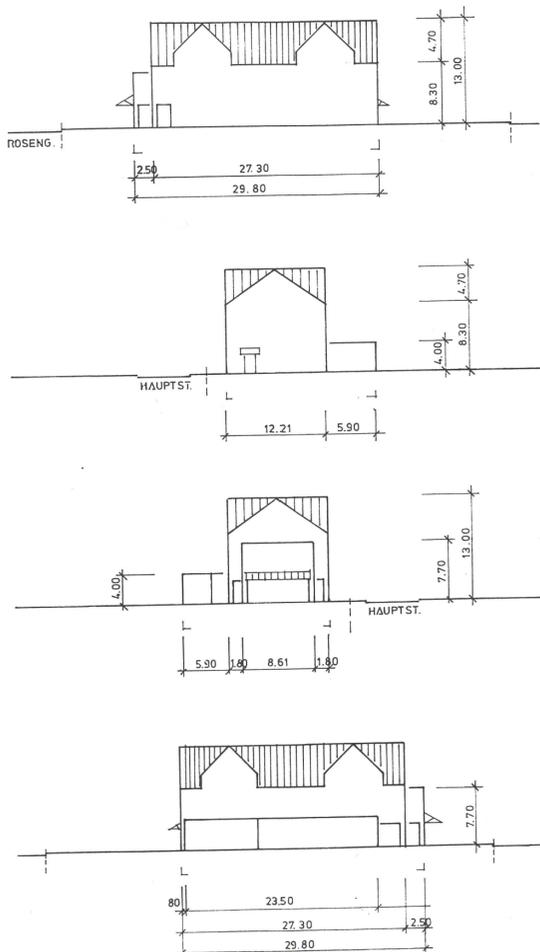
20. Mai 1992  
 BLIXTORF UND LERCH  
 Vermessungs- und Ing. Büro  
 Bellenstrasse 75, 4053 Birmensdorf  
 4859 Tel. 054 61 01 11

Alle Rechte vorbehalten  
 Für die Benützung dieses Planes zu anderweitigen Zwecken  
 und für Veränderungen aller Art ist die Bewilligung der  
 kantonalen Vermessungs- und Katastraldirektion erforderlich.

ERLÄUTERUNGSPLAN

SCHEMA - ANSICHTEN  
 MST. 1 : 500  
 DAT. 06.04.93

ARCHITEKTURBÜRO  
 A. + M. MERCATALI  
 ERLINSBACHERSTR. 22  
 5013 NIEDERGÖSGEN



SONDERVORSCHRIFTEN ZUM GESTALTUNGSPLAN

1. Geltungsbereich  
 Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften sind gültig für den im Plan bezeichneten Geltungsbereich.
2. Stellung zur Bauordnung  
 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Niedergösgen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
3. Nutzung  
 In den Gebäuden A + B sind nichtstörende öffentliche Dienstleistungs- und Wohnnutzungen zulässig. C ist best. Garage, D wird abgebrochen.
4. Gestaltung der Baukörper  
 Die Gestaltung der Baukörper bezüglich Konstruktion, Material und Farbe ist bei der Baueingabe festzulegen. Sichtmauerwerk aus Zementsteinen ist gestattet. Die Dachneigung muss mindestens 35 Grad α sein. Maximale Gebäudelänge bis 43 m gestattet.
5. Geschosshöhe und Gebäudehöhen  
 Für eingeschossige Vor- und Anbauten beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 4,50 m. Beim Hauptgebäude sind 3 Vollgeschosse zulässig. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 9.80 m ab Trottoir Hauptstrasse.
6. Gestaltungsbaulinie  
 Es wird neu eine Gestaltungsbaulinie definiert; 4,50 m ab Trottoir, resp. 2,50 m ab Grenze.
7. Zufahrten, Anlieferung und Parkierung  
 Die Zufahrt für Kurzzeitparkplätze und das Haus B erfolgt über die Rosengasse, die Anlieferung und Langzeitparkplätze über die Gartenstrasse. Die Mündung der Gartenstrasse wird in einer Länge von 6,50 m auf 4,80 m verbreitert. Die Verbreiterung Rosengasse auf 5,00 m erfolgt gemäss bewilligtem Gestaltungsplan "Karlischachen". Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt. Sie richtet sich nach § 42 KBV. Es dürfen nur Besucherparkplätze und Parkplätze für Behinderte sowie über den Pflichtbedarf hinaus vorgesehene Parkplätze erstellt werden: Die Parkierungsflächen sind oberirdisch; teilweise überdeckt. Kurz-

zeitparkplätze 4 Stück, Langzeitparkplätze 23 Stück. Für Mopeds und Velos müssen der Grösse des Bauvorhabens angepasste Abstellflächen sichergestellt werden. Entsprechende Einstellräume müssen ebenerdig oder über Rampen zugänglich sein.

8. Ortsbildschutz  
 Für alle am Aeusseren sichtbaren Strukturen, Materialien und Farben ist die kantonale Denkmalpflege beratend beizuziehen.

9. Ausnahmen  
 Die Baukommission kann in Interesse einer besseren ästhetischen oder wohngyienischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

Niedergösgen, 08.04.1993